

## **Service und FAQ**

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Im [Downloadbereich](#) haben wir Ihnen außerdem einige Vordrucke und Formulare sowie Merkblätter und Informationen zusammengestellt, die Ihnen im Bedarfsfall hoffentlich eine Hilfe sind.

### **FAQ - Häufige Fragen**

- Wer bezahlt die Untersuchungen?
- Wer wird informiert?
- Ärztliche Schweigepflicht
- Welche Impfungen bezahlt der Betrieb?
- Werden Drogenteste durchgeführt?
- Wer übernimmt die Kosten für Bildschirmbrillen?
- Abrechnungsfragen - USt

#### **Wer bezahlt die Untersuchungen?**

Kostenträger und Auftraggeber ist in der Regel der Betrieb, im Einzelfall kann uns auch eine Berufsgenossenschaft (z.B. bei Asbestnachsorge), das Gericht oder eine Privatperson (z. B. für ein Gegengutachten, Untersuchung nach FeV) Untersuchungs- oder Gutachtenaufträge erteilen.

#### **Wer wird informiert?**

Der Mitarbeiter erhält einen Arztbrief mit seinen Laborwerten und einer Information, ob alle Werte in Ordnung sind oder Kontrollen erforderlich sind.

Dem Betrieb übermitteln wir eine Vorsorgebescheinigung / Eignungsbescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung oder die Teilnahme an der Vorsorge, die der Mitarbeiter in Kopie erhält.

Der Hausarzt wird von uns nicht informiert – der Mitarbeiter kann die Befunde aber gerne dem Hausarzt / Facharzt vorlegen.

Niemals dürfen Diagnosen oder medizinische Befunde auf den Bescheinigungen an die Firma genannt werden.

#### **Ärztliche Schweigepflicht**

Die Ärztliche Schweigepflicht gilt automatisch und immer.

Wenn der Betriebsarzt einen anderen Arzt oder die Firma informieren muss oder anfragen will, braucht er zuvor das ausdrückliche Einverständnis des betreffenden Mitarbeiters.

Diagnosen und Laborbefunde stehen ebenfalls automatisch unter der ärztlichen Schweigepflicht.

### **Welche Impfungen bezahlt der Betrieb?**

Der Betrieb bezahlt alle Impfungen, die wegen einer arbeitsbedingten Infektionsgefährdung empfohlen worden sind (z. B. bei dienstlichem Auslandsaufenthalt oder bei Umgang mit Infektionserregern etc.). Impfung ist immer mit Einwilligung des Arbeitnehmers durchzuführen.

Die Krankenkasse übernimmt teilweise die Impfungen, die das Robert-Koch-Institut (RKI) im Auftrag des Staates für allgemein empfohlene Impfungen erklärt hat. So z.B. die Keuchhusten / Diphtherie / Tetanus-Auffrischung, Mumps/Masern/Röteln-Impfung, die Zecken-Impfung in Risikogebieten oder die Grippe-Impfung bei Risikopatienten.

### **Werden Drogenteste durchgeführt?**

Bei Einstellungsuntersuchungen für Großkonzerne werden manchmal Drogentests gefordert. Immer muss der Mitarbeiter jedoch vorher sein schriftliches Einverständnis geben.

### **Wer übernimmt die Kosten für Bildschirmbrillen?**

Die Kosten für eine gesonderte Sehhilfe für die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz übernimmt teilweise oder ganz der Unternehmer, in keinem Fall die Krankenkasse.

Ob eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille erforderlich ist, wird bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge „Bildschirmarbeitsplatz“ (früher BG-Grundsatz 37) durch den Betriebsarzt festgestellt und durch die Beratung am Bildschirmarbeitsplatz ergänzt.

### **Abrechnungsfragen – USt.**

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgen werden als Einzelleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet. Nach der neuesten Steuer-Rechtsprechung werden auf die arbeitsmedizinischen Vorsorgen, soweit sie der Früherkennung von Krankheiten dienen, **keine Umsatzsteuer** berechnet.

Einstellungs-, Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen sowie Gutachten sind von dieser Regelung allerdings ausgenommen: z.B. Führerscheinuntersuchung nach FeV, G 25, G 41, Strahlenschutz-Eignungsuntersuchung, Offshore-Tauglichkeitsuntersuchung nach DGMM-Empfehlung, GMP-Untersuchungen.